



**Aktenzeichen: Pet 2-19-15-2126-032080**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.01.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, eine allgemeine Impfpflicht für alle von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfungen einzuführen.

Zur Begründung wird unter anderem ausgeführt, das wirtschaftliche und soziale Leben werde aufgrund des Coronavirus extrem eingeschränkt. Die Folge sei ein hoher existenzieller und finanzieller Schaden. Das Argument, Alte, Kranke und Schwerstbetroffene schützen zu wollen, sei ohne Impfpflicht nicht haltbar.

Zu den Einzelheiten des Vortrags wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 109 Mitzeichnungen sowie 82 Diskussionsbeiträge ein. Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Zuschriften verwiesen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) ist in § 20 (Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe) geregelt, dass die Bevölkerung zielgruppenspezifisch über die Bedeutung von Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe



übertragbarer Krankheiten zu informieren ist. Dazu wurde bereits im Jahr 1972 am damaligen Bundesgesundheitsamt die Ständige Impfkommission (STIKO) eingerichtet. Die Kommission entwickelt evidenzbasierte Empfehlungen zur Durchführung von Schutzimpfungen sowie Kriterien zur Abgrenzung üblicher Impfreaktionen von darüber hinausgehenden gesundheitlichen Schädigungen. Die Empfehlungen der Kommission werden vom Robert Koch-Institut (RKI) an die obersten Landesgesundheitsbehörden übermittelt und anschließend veröffentlicht. Den obersten Landesgesundheitsbehörden obliegt es, öffentliche Empfehlungen für Schutzimpfungen oder andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe auf der Grundlage der jeweiligen Empfehlungen der STIKO auszusprechen.

Im IfSG ist geregelt, dass das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) ermächtigt ist, auf dem Weg der Rechtsverordnung und mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, dass bedrohte Teile der Bevölkerung zur Teilnahme an Schutzimpfungen oder anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe verpflichtet sind, wenn eine übertragbare Krankheit mit klinisch schweren Verlaufsformen auftritt und mit ihrer epidemischen Verbreitung zu rechnen ist. Für Personen, die auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht an Schutzimpfungen oder an anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe teilnehmen können, entfällt diese Verpflichtung (vgl. § 20 Abs. 6 IfSG).

Eine gesetzlich eingeführte Impfpflicht sieht das seit dem 1. März 2020 geltende Masernschutzgesetz vor. Das Gesetz soll den Schutz vor Masern in Kindergärten, Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen sowie in medizinischen Einrichtungen fördern. Daher sieht es vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in den Kindergarten, die Kindertagespflege oder in die Schule die von der STIKO empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen. Nach 1970 geborene Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen oder medizinischen Einrichtungen arbeiten, wie Erzieher und Erzieherinnen, Lehrer und Lehrerinnen, Tagespflegepersonen sowie medizinisches Personal, müssen ebenfalls einen Schutz gegen Masern aufweisen. Auch Asylbewerber und -bewerberinnen sowie Geflüchtete müssen vier Wochen nach Aufnahme in eine Gemeinschaftsunterkunft einen entsprechenden Impfschutz haben.



Im Falle der COVID-19-Impfung ist die Impfung freiwillig. Es besteht lediglich eine einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20a Infektionsschutzgesetz. Eine allgemeine Impfpflicht ist im April 2022 im Bundestag gescheitert.

Auch vor diesem Hintergrund ist eine Impfpflicht für alle von der STIKO empfohlenen Impfungen nach Ansicht des Petitionsausschusses unverhältnismäßig. Eine solche würde einen erheblichen Eingriff in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger darstellen. Aus diesem Grund lehnt der Petitionsausschuss eine solche Impfpflicht ab.

Alle Empfehlungen der STIKO werden in der Regel einmal jährlich im Epidemiologischen Bulletin des RKI und auf den Internetseiten des RKI veröffentlicht.

Auf dieser Internetseite gibt es zudem eine Reihe von FAQ zu allgemeinen Themen zum Impfen und zu einzelnen Impfungen. Die FAQ fassen häufige Fragen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Ärztinnen und Ärzten zusammen, die vom RKI beantwortet worden sind. Die Veröffentlichung der Antworten soll dazu dienen, eine breite Information über die verschiedenen Aspekte von Impfungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Fachöffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Angesichts des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.